

Die Gemeinde Eggstätt erlässt aufgrund von Art. 18a Absatz 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden
der Gemeinde Eggstätt
(Bürgerentscheidsatzung)**

**ABSCHNITT 1
STIMMRECHT**

§ 1

Voraussetzung des Stimmrechts

(1) Abstimmungsberechtigt bei Bürgerentscheiden in der Gemeinde Eggstätt sind alle Deutschen i. S. von Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde Eggstätt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. § 1 GLKrWO gilt entsprechend. Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen;
3. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Art. 2 GLKrWG gilt entsprechend.

(2) Wer das Stimmrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Aufenthaltsnahme wieder stimmberechtigt.

§2

**Ausübung des Stimmrechts - Übersendung der Abstimmungsscheine und
Abstimmungsunterlagen**

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer im Bürgerverzeichnis (§ 3) eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung erhält jede stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, von der Gemeinde von Amts wegen eine Abstimmungsbekanntmachung sowie einen Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefabstimmung).

(3) Eine stimmberechtigte Person, die aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen wurde oder die versichert, den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (§ 2 Absatz 2) nicht erhalten zu haben, erhält von der

Gemeinde auf Antrag einen Abstimmungsschein sowie die Abstimmungsunterlagen bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 15:00 Uhr.

(4) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde unter Vorlage des Abstimmungsscheins und eines Ausweispapiers;
2. durch briefliche Abstimmung.

(5) Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Ist die stimmberechtigte Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§3

Bürgerverzeichnisse

(1) Die Gemeinde Eggstätt führt für jeden Stimmbezirk ein Bürgerverzeichnis. Dieses Bürgerverzeichnis wird spätestens am 35. Tag vor der Abstimmung von der Gemeinde angelegt und bis zum Tag des Bürgerentscheids fortgeführt. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(3) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach der Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung, der Abstimmungsschein sowie die Abstimmungsunterlagen übersandt.

(4) Hilft die Gemeinde der Beschwerde nicht ab, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(5) Für die Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 20 und 21 Absatz 1 GLKrWO entsprechend.

ABSCHNITT 2

RÄUMLICHE GLIEDERUNG UND ABSTIMMUNGSORGANE

§4

Stimmkreis, Stimmbezirke, Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde bildet einen Stimmkreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

(3) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

§5

Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane der Gemeinde Eggstätt sind
1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss der Gemeinde;
 2. ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk;
 3. ein Briefabstimmungsvorstand für jeden Briefabstimmungsbezirk.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.
- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindeglieder ist gemäß Art. 19 GO zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Gemeinde Eggstätt kann für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans eine Entschädigung gewähren. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

§6

Abstimmungsleiter

Der Gemeinderat beruft den 1. Bürgermeister, einen weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Gemeindebediensteten zum Abstimmungsleiter für die Leitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Der Gemeinderat beruft aus diesem Personenkreis auch eine stellvertretende Person.

§7

Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 6) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Vertreter des Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen mit von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berücksichtigen. Keine Partei oder Wählergruppe soll durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Dies gilt nicht für den Fall der Zugehörigkeit eines oder mehrerer Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu einer Partei oder Wählergruppe.
- (3) Der Abstimmungsleiter bestellt einen der berufenen Beisitzer zum Schriftführer.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Ort und Zeit der Beschlussfassung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsleiters.

§8

Abstimmungsvorstand, Briefabstimmungsvorstand

(1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand bzw. einen Briefabstimmungsvorstand (im Folgenden: Abstimmungsvorstand).

(2) Jeder Abstimmungsvorstand besteht aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei Beisitzern. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Stimmberechtigten und aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Jeder Abstimmungsvorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet auch über die Zulassung oder die Zurückweisung von Abstimmungsbriefen und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; andernfalls ermittelt der von der Gemeinde bestimmte Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass in einem Abstimmungsraum weniger als 50 Stimmberechtigte abgestimmt haben, ermittelt der von der Gemeinde bestimmte Abstimmungsvorstand das Ergebnis dieser Abstimmung zusammen mit dem Ergebnis für seinen Bereich.

(4) Die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

(5) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Abstimmungsvorstände gelten im Übrigen die Art. 4 Absätze 3 und 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Absatz 3, § 5 Absatz 2, §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 2 und § 10 GLKrWO entsprechend.

§9

Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmung ist öffentlich.

(2) Die Abstimmungsorgane verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(3) Die Abstimmungsorgane können Personen, welche die Ruhe oder die Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

ABSCHNITT 3 DURCHFÜHRUNG DER ABSTIMMUNG

§ 10

Tag und Dauer der Abstimmung

(1) Als Tag des Bürgerentscheids legt der Gemeinderat unter Beachtung des Art. 18a Absatz 10 Satz 1 GO einen Sonntag fest, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindevahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden.

(2) Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende/n Fragestellung/en einschließlich einer etwaigen Stichfrage;
2. Tag und Ort der Abstimmung;
3. Beginn und Ende der Abstimmungszeit;
4. den Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung mit Angaben zum Stimmbezirk und Abstimmungsraum sowie von Amts wegen den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (§ 2 Absatz 2) erhalten.

(3) In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann;
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können;
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist;
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann;
5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Absatz 1 und Absatz 3 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang jedes Gebäudes, in dem sich ein Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie geben den Text der zur Abstimmung gestellten Fragestellung/en sowie eine etwaige Stichfrage wieder.

(2) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen sowie auch eine etwaige Stichfrage auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge der Fragen richtet sich nach dem Eingang der jeweiligen zugrundeliegenden Bürgerbegehren bei der Gemeinde bzw. nach dem Zeitpunkt des Marktgemeinderatsbeschlusses für ein Ratsbegehren.

(3) Betreffen die Fragestellungen der zur gleichzeitigen Abstimmung gestellten Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand und können diese Fragestellungen in einer nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden, beschließt der Gemeinderat eine Stichfrage.

(4) Über die Gestaltung des Stimmzettels entscheidet der Gemeinderat.

§ 13

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jeder Stimmberechtigte hat - bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Art. 17, 18 und 20 GLKrWG sowie §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung gelten die §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend.

§ 14

Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde Eggstätt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde Eggstätt spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften des § 69 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§15

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Abstimmungsgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an jedem Gebäude, in dem sich ein Abstimmungsraum befindet, insbesondere vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor dem Ende der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der einzelnen Abstimmungsentscheidungen, die nach der Stimmabgabe durchgeführt wurden, nicht veröffentlicht werden.

ABSCHNITT 4

ERMITTLUNG, FESTSTELLUNG UND VERKÜNDUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES

§ 16

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. eindeutig gültige Stimmzettel, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen;
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind;
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(5) Im Falle der Briefabstimmung sind Abstimmungsbriefe insbesondere zurückzuweisen, wenn

1. dem Abstimmungsbriefumschlag kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt ist;
2. die Versicherung nicht unterschrieben ist;
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist;
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist;
5. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist;

6. der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt oder
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Im Übrigen gelten für Ablauf und Auszählung der Briefabstimmung die §§ 69 bis 74 GLKrWO entsprechend.

§ 17

Auswerten der Stimmzettel

- (1) Die eindeutigen Ja- und Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand.

§ 18

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Hierfür bedarf es keines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes (vgl. auch § 17 Absatz 2).
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss des Abstimmungsvorstandes für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist;
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist;
 3. beschrieben oder besonders gekennzeichnet ist;
 4. ein besonderes Merkmal aufweist;
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
 6. der Abstimmungswille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Das Ergebnis der Abstimmung und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 19

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) Bei verbundenen Bürgerentscheiden (§ 12 Absatz 2) erfolgt die Stapelbildung gemäß § 16 Absatz 4 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach § 16 Absatz 5 sowie §§ 17 und 18 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel für jeden weiteren Bürgerentscheid jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Zuletzt wird eine etwaige Stichfrage ausgewertet.

(2) Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmabgabe ist für jeden Bürgerentscheid und eine etwaige Stichfrage gesondert zu beurteilen.

§ 20

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Im Falle verbundener Bürgerentscheide und einer etwaigen Stichfrage sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen.

(3) Die vom Abstimmungsvorstand festgestellten Ergebnisse werden der Gemeinde vom Vorsteher unverzüglich mitgeteilt. Im Falle verbundener Bürgerentscheide und einer etwaigen Stichfrage erfolgt diese Mitteilung erst nach vollständiger Auswertung der Stimmzettel (§ 19 Absatz 1).

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis wird ortsüblich bekannt gemacht.

ABSCHNITT 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Anwendung der Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, sind für das Verfahren beim Bürgerentscheid die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) nebst Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragrafenfolge oder Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggstätt, den 04.03.2020
Gemeinde Eggstätt



Hans Schartner
1. Bürgermeister